

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen), Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Druckerei Klein GmbH, Florstadt

54. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 15. 05. 2025

Nr. 21

79

I. Öffentliche Bekanntmachung:

Die nachstehende Haushaltssatzung des Wetteraukreises für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), und der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) hat der Kreistag am 05. März 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr

	2025	2026
im Ergebnishaushalt		
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-636.596.963 EUR	-662.452.405 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	656.259.101 EUR	659.181.410 EUR
mit einem Saldo von	19.662.138 EUR	-3.270.995 EUR
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-1.860.490 EUR	-1.860.490 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	-1.860.490 EUR	-1.860.490 EUR
mit einem Fehlbedarf / Überschuss von	17.801.648 EUR	-5.131.485 EUR
Im Finanzaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen		
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.000.682 EUR	26.985.557 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.637.730 EUR	13.036.313 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-127.632.403 EUR	-153.544.151 EUR
mit einem Saldo von	-110.994.673 EUR	-140.507.838 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	117.323.492 EUR	142.065.757 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-28.900.180 EUR	-28.197.735 EUR
mit einem Saldo von	88.423.312 EUR	113.868.022 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf /		
-Überschuss des Haushaltsjahres von	-21.570.679 EUR	345.741 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

112.552.592 EUR 142.065.757 EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von

2.300.000 EUR 2.300.000 EUR

und Kredite aus dem Hessischen Digitalpakt-Schule Gesetz des Landes in Höhe von

1.344.650 EUR 251.000 EUR

und Kredite aus dem Hessenkasse-Gesetz des Landes in Höhe von

730.000 EUR 370.000 EUR

enthalten.

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuss.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

124.055.600 EUR 81.285.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

67.000.000 EUR 67.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Hebesätze** für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage	34,90 %	37,00 %
2. Schulumlage	17,06 %	16,65 %

der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreis- und Schulumlage wird in 12 Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag am 05.03.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 HGO sind **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, entscheidet über deren Leistung der Kreisausschuss.

Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnisplan, wenn sie

a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,

b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten,

bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie

a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,

b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Unterkonto den Betrag von 250.000 EUR,

c) bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von 125.000 EUR, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Alle Zustimmungen sind grundsätzlich dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Friedberg, den 06.03.2025

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez. (Birgit Weckler)
Erste Kreisbeigeordnete

II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit den §§ 97a, 92 Abs. 5, 92a Abs. 3, 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO und die nach § 53 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 50 Abs. 6 HFAG erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 der Haushaltssatzung 2025/2026 sind durch das Regie-

rungspräsidium unter dem AZ.: RPDA – Dez. I 16-33 f 02/2-2018/10 erteilt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

I.

Genehmigung zur Haushaltssatzung des Wetteraukreises für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes des Haushaltsjahres 2025 nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO;

2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von 112.552.592 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (HDigSchulG) in Höhe von 1.344.650 €, die gemäß § 2 Absatz 3 HDigSchulG als genehmigt gelten - in Höhe von

111.207.942 €

(i.W.: „einhundertelf Millionen zweihundertsiebentausendneunhundertzweiundvierzig Euro“)

gemäß § 103 Absatz 2 der HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

124.055.600 €

(i. W.: „einhundertvierundzwanzig Millionen fünfundfünfzigtausendsechshundert Euro“)

gemäß § 102 Absatz 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

67.000.000 €

(i. W.: „siebenundsechzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Absatz 2 HGO;

5. den in § 5 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatz für die Kreisumlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Höhe von

34,90 v.H.

der gegenüber der Festsetzung des Vorjahres um 3,80 Hebesatzpunkte erhöht wurde, gemäß § 53 Absatz 2 HKO in Verbindung mit § 50 Absatz 6 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG).

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile für das Haushaltsjahr 2026 wird zurückgestellt.

gez. Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident

III. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan des Wetteraukreises Friedberg (Hessen) für die Haushaltsjahre 2025/2026 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit dem § 97 Abs. 4 HGO zur Einsichtnahme auf der offiziellen Webseite des Wetteraukreises – unter folgendem Pfad - <https://wetteraukreis.de/verwaltung/haushalt/haushaltsplan-2025/26> zur Einsichtnahme öffentlich aus.

IV. Öffentliche Bekanntmachung Eigenbetriebe

Der nachstehende Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr 2025 wird

im Erfolgsplan 2025

in den Erträgen	18.092.300 €
in den Aufwendungen auf	19.327.900 €

im Vermögensplan 2025

in den Einnahmen auf	424.000 €
in den Ausgaben auf	424.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan zur Finanzierung von Maßnahmen wird für die Jahre 2025 jeweils auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2025 auf 1.000.000,- € festgesetzt.

§ 5

Es gilt die vom Kreistag mit dem Wirtschaftsplan am 30.10.2024 beschlossene Stellenübersicht.

Friedberg, den 30.10.2024

Wetteraukreis Friedberg/H.

Der Kreisausschuss

gez. Birgit Weckler

Dezernentin für Abfallwirtschaft

Der nachstehende Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes IT des Wetteraukreises für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung vom 18.12.2024 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	9.321.630,00 Euro
in den Aufwendungen auf	9.361.355,00 Euro

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	2.354.239,00 Euro
in den Ausgaben auf	2.354.239,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan zur Finanzierung von Maßnahmen wird auf 818.121,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Es gilt das vom Kreistag mit dem Wirtschaftsplan am 18.12.2024 beschlossene mittelfristige Investitionsprogramm für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2028.

§ 6

Es gilt die vom Kreistag mit dem Wirtschaftsplan am 18.12.2024 beschlossene Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2025.

§ 7

Es gilt das vom Kreistag mit dem Wirtschaftsplan am 18.12.2024 beschlossene Entgeltverzeichnis für das Wirtschaftsjahr 2025.

Friedberg, den 20.12.2025

Wetteraukreis Friedberg

Der Kreisausschuss

gez.

Jan Weckler

Landrat

gez.

Birgit Weckler

Dezernentin WEBIT

V. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3, 92, 93, 97 Abs. 4 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Wirtschaftsplanbeschlüssen 2025 der Eigenbetriebe des Wetteraukreises sind durch das Regierungspräsidium unter dem AZ.: RPDA – Dez. I 16-33 f 02/2-2018/10 erteilt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

II.

Hiermit genehmige ich

1. den in § 4 des Beschlusses des Kreistages vom 30. Oktober 2024 für das Wirtschaftsjahr 2025 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €
(i.W.: „eine Million Euro“)

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 115 Absatz 1 und 3 sowie § 105 Absatz 2 HGO;

2. den Gesamtbetrag der in § 2 des Beschlusses des Kreistages vom 18. Dezember 2024 für das Wirtschaftsjahr 2025 des Eigenbetriebs Informationstechnologie des Wetteraukreises vorgesehenen Kredite in Höhe von

818.121 €
(i.W.: „achthundertachtzehntausendeinhunderteinundzwanzig Euro“)

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 115 Absatz 1 und 3 sowie § 103 Absatz 2 HGO;

3. den in § 4 des Beschlusses des Kreistages vom 18. Dezember 2024 für das Wirtschaftsjahr 2025 des Eigenbetriebs Informationstechnologie des Wetteraukreises vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

400.000 €
(i.W.: „vierhunderttausend Euro“)

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 115 Absatz 1 und 3 sowie § 105 Absatz 2 HGO.

Kredite werden beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises nicht veranschlagt. Verpflichtungsermächtigungen werden sowohl beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises als auch beim Eigenbetrieb „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ nicht veranschlagt.

gez. Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident

VI. Öffentliche Auslegung

Die Wirtschaftspläne - mit dazugehörigen Anlagen - der Eigenbetriebe Abfallwirtschaft und Informationstechnologie des Wetteraukreises für das Jahr 2025 liegen gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3, 97 Abs. 4 HGO zur Einsichtnahme auf der offiziellen Webseite des Wetteraukreises – unter folgendem Pfad - <https://wetteraukreis.de/verwaltung/haushalt/haushaltsplan-2025/26> zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 13.05.2025
Wetteraukreis
Der Kreisausschuss in Friedberg (Hessen)

gez. (Birgit Weckler)
Erste Kreisbeigeordnete